

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS**

Nr. 29 / 2015
vom 11. Dezember 2015

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
EHRENORDNUNG der Universität Mannheim	7
Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik	11

EHRENORDNUNG der Universität Mannheim

vom 08.12.2015

Der Senat der Universität Mannheim hat am 02.12.2015 aufgrund des § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes die nachstehende Ehrenordnung beschlossen.

Präambel

Die Universität Mannheim hat sich in ihrem Leitbild das Ziel gegeben, Führungskräfte für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auszubilden. Sie steht daher in besonderem Maße in einer Wechselbeziehung mit ihrem außeruniversitären Umfeld. Um dieser besonderen Beziehung nach innen und außen Ausdruck zu verleihen, vergibt die Universität Ehrungen an verdiente Persönlichkeiten. Ziel ist es, Förderung sichtbar zu machen, Leistung anzuerkennen, Vorbild zu schaffen, Dank abzustatten und Bindung zu verstärken. Die Universität mehrt ihr Ansehen durch die Ehrung derer, die sie fördern und unterstützen. Die Einbeziehung der Geehrten in das akademische Leben ist eine Bereicherung des Dialogs der Universität mit der Gesellschaft.

§ 1

Die Universität Mannheim verleiht

- die Würde eines Ehrensensors und einer Ehrensensatorin der Universität
- die Würde eines Ehrenbürgers und einer Ehrenbürgerin der Universität
- die Universitätsmedaille.

§ 2

- (1) Die **Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin** kann für besondere Verdienste um die ideelle oder materielle Förderung der Universität Mannheim verliehen werden. Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch Rat und Tat die Universität oder deren Einrichtungen uneigennützig gefördert hat und wenn zu erwarten ist, dass sie dies auch künftig tun wird. Grundsätzlich soll eine persönliche Bindung zur Universität Mannheim bestehen. Mitglieder der Universität Mannheim werden in der Regel nicht zu Ehrensensoren oder Ehrensensatorinnen ernannt.
- (2) Die **Würde eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die, aufgrund ihres Lebenswerkes oder der nachhaltigen Förderung universitärer Aufgaben, sich herausragende Verdienste um die Universität Mannheim erworben haben. Die Förderung der Universität kann auch im Rahmen von Dienstaufgaben oder Amtsgeschäften erfolgt sein, die das übliche und zu erwartende Maß deut-

lich überschritten haben. Die Ehrenbürgerschaft kann an Mitglieder und an Nichtmitglieder der Universität Mannheim verliehen werden.

- (3) Die **Universitätsmedaille** kann für Verdienste vielfältiger Art um die Universität Mannheim verliehen werden. Geehrt werden können Mitglieder der Universität Mannheim und externe Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 3

- (1) Vorschläge für Ehrungen sind an den Rektor oder die Rektorin zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist.
- (2) Die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin und eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin werden durch Beschluss des Senats verliehen. Die Universitätsmedaille wird durch einstimmigen Beschluss des Rektorats verliehen. Über den jeweiligen Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Der Ehrungsvorschlag gemäß Absatz 2 Satz 1 wird den Senatsmitgliedern in einer Sitzung des Senats mitgeteilt (1. Lesung). Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Die Senatsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der 1. Lesung Einwände erheben. Der Senat beschließt unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats zur Verleihung der Universitätsmedaille nach Abs. 2 Satz 2 die jeweilige Ehrung in einer weiteren Sitzung (2. Lesung).
- (4) Der Rektor oder die Rektorin beurkundet die Verleihung.
- (5) Die jeweilig Ehrung gemäß § 1 wird in der Regel vom Rektor oder der Rektorin, vorgenommen.
- (6) Ehrungen nach § 1 können unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entzogen werden, wenn der (oder die) Geehrte sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet das Gremium, das die Ehrung vergeben hat.

§ 4

- (1) Die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, der Würde eines Ehrenbürgers oder Ehrenbürgerin und der Universitätsmedaille erfolgt jeweils in einem angemessenen akademischen Rahmen.
- (2) Die Ehrensensoren und Ehrensensorinnen, Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie die mit der Universitätsmedaille Geehrten nehmen am akademischen Leben der Universität teil und werden zu akademischen Veranstaltungen eingeladen.

§ 5

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Universität Mannheim vom 10. Februar 2006 außer Kraft. Soweit eine Ehrendoktorwürde nach diesem Zeitpunkt verliehen werden soll, finden die entsprechenden Regelungen der Ehrenordnung vom 10. Februar 2006 solange Anwendung, bis eine Regelung in der einschlägigen Promotionsordnung getroffen wurde.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 08.12.2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik¹

vom 02.12.2015

¹Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik (Konvent).

§ 2 Mitglieder

Der Konvent bildet sich aus den zur Promotion angenommenen Doktoranden an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik.

§ 3 Amtszeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Jedes Mitglied des Konvents kann zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

¹ HINWEIS: Die zur Promotion angenommenen Doktoranden ergeben sich aus der Promotionsordnung.

- (2) ¹Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. ²Beendet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Konvent einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. ³Treten der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzende gleichzeitig zurück, so sind die Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers fortzuführen. ⁴Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet automatisch mit Ende der Promotion.
- (3) ¹Wird von mindestens 5% der Mitglieder die Abwahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden gefordert, wird über die Abwahl abgestimmt. ²Für ein Abwahlverfahren gelten die Bestimmungen für Wahlen sinngemäß. ³Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Der Vorsitzende oder in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende repräsentiert den Konvent und vertritt die Interessen der Mitglieder. ²Diese Aufgaben nimmt er sowohl gegenüber Stellen innerhalb (z.B. im Fakultätsrat) als auch außerhalb (z.B. Tagungen, Messen etc.) der Universität wahr.

§ 4 Ausschüsse und Vertretung

- (1) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, hierzu gehört auch die Bildung eines Teilkonvents.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben zur ständigen oder vorübergehenden Wahrnehmung an einzelne Mitglieder des Konvents übertragen, insbesondere das Anfertigen von Niederschriften oder zur Vertretung des Konvents.
- (3) Auf Wunsch anderer Organe, Gremien Ausschüsse und Vertretungen kann der Vorstand ein Mitglied zur Vertretung des Konvents in diesen Gremien entsenden, sofern zulässig.
- (4) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben gehindert, nimmt diese das an lebensjahren älteste Mitglied wahr.

§ 5 Wahlen

- (1) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Im Einzelfall kann der Konvent auf Antrag eines Mitglieds eine offene Wahl beschließen. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. ⁴Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. ⁵Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. ⁶Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit jedoch nicht bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Konvents.
- (3) ¹Ist der Konvent bei der Wahlsitzung nach fristgerechter Ankündigung nicht beschlussfähig, wird der neue Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende unter Vorbehalt gewählt und muss anschließend durch eine weitere Abstimmung in einer nachfolgenden Sitzung oder per Umlaufverfahren bestätigt werden. ²Dies soll die Handlungsfähigkeit des Konvents sicherstellen.

§ 6 Sitzungen und Aufgaben

- (1) ¹Der Konvent wird durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Die Einberufungsfrist soll drei Woche betragen; in dringenden Fällen kann die Frist auf minimal 72 Stunden verkürzt werden.
- (2) ¹Unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes können 5% der Mitglieder die Einberufung des Konvents verlangen. ²Sofern der Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit des Konvents liegt, muss der Vorsitzende innerhalb eines Monats ab Eingang des Verlangens eine Sitzung des Konvents einberufen. ³§ 16 Absatz 7 Satz 2 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.
- (4) Der Konvent kann Sachverständige in ausgewählten Fragestellungen zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.
- (5) Der Konvent vertritt die Interessen der Doktoranden der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim.

(6) Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. Erarbeitung einer Stellungnahme zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen, die die Doktoranden betreffen
- b. Vernetzung der Doktoranden untereinander

§ 7 Tagesordnung

- (1) ¹Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie den Mitgliedern des Konvents. ²Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. ²In besonderen Ausnahmefällen können Anträge noch bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden (Tischvorlagen): Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.
- (3) Über die Feststellung der endgültigen Tagesordnung entscheidet der Konvent zu Beginn einer Sitzung als ersten Tagesordnungspunkt.
- (4) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Konvents zustimmt.

§ 8 Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.
- (2) Der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Der Konvent ist beschlussfähig, sobald 11% der Mitglieder anwesend sind.
- (4) ¹Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. ²Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen Gründen

eintritt. ³Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten und dritten Sitzung hinzuweisen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) ¹In der Regel erfolgt eine Abstimmung offen durch Handzeichen. ²Im Einzelfall kann der Konvent auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung beschließen; die Abstimmung über die geheime Abstimmung ist vor der Abstimmung über die Sachentscheidung herbeizuführen.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (3) ¹Soweit der Konvent eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) herbeiführt, gilt eine Zustimmung in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens 5% der Mitglieder des Konvents eine Beratung in einer Sitzung des Konvents beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Konvents unverzüglich zu unterrichten. ²In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Fristen auf minimal 72 Stunden verkürzen. ³Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Konvents unverzüglich.

§ 10 Schriftführer; Niederschrift

- (1) ¹Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Ferner ist ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen anzugeben. ⁴Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem zuständigen Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) ¹Der Schriftführer wird vor Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden aus den Reihen der anwesenden Mitglieder ernannt. ²Alle Mitglieder sollen möglichst gleichmäßig

dafür herangezogen werden, soweit sich keine Lösung durch Freiwillige finden lässt.

- (3) ¹Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung zugehen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. ³Beschließt der Konvent eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

§ 11 Antrags- und Rederecht

- (1) ¹Antragsberechtigt sind allein die Mitglieder des Konvents. ²Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. ³Liegt ein Antrag außerhalb des Aufgabenbereichs des Konvents, wird er ohne Aussprache zurückgewiesen.
- (2) Rederecht haben nur die Mitglieder des Konvents sowie Personen, denen der Vorsitzende das Wort erteilt.
- (3) ¹Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. ²Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. ³Über Geschäftsordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

§ 12 Einschränkungen des Eilentscheidungsrechts

Vom Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim sind folgende Angelegenheiten ausgenommen:

- a. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung
- b. Änderung der Promotionsordnung
- c. Den Konvent als Organ betreffende Entscheidungen

§ 13 Elektronische Form

- (1) Die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten oder ein Verfahren in elektronischer Form kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. ²Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.

§ 14 Kommunikation

¹Um den internationalen Hintergrund der Promovierenden der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Mathematik gerecht zu werden, findet die Kommunikation innerhalb des Konvents auf Englisch statt, soweit kein anwesendes Mitglied widerspricht. ²Schriftstücke sind zweisprachig (deutsch und englisch) zu verfassen.

§ 15 Mitteilung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

Beschlüsse und Wahlergebnisse des Konvents teilt der Vorsitzende anderen Gremien, Organen oder sonstigen Stellen der Universität mit, soweit dies für die betroffenen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

¹Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung müssen spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung bekannt gegeben werden und schriftlich vorliegen.

§ 17 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

¹Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. ²Wird der Einwand vom Konvent anerkannt, ist über die

Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und die Abstimmung oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ³Einwände, die darauf beruhen, dass ein Mitglied an einem Sitzungstermin verhindert oder an der Beteiligung an einem Umlaufverfahren gehindert war, sind ausgeschlossen, soweit die Regelungen in dieser Geschäftsordnung zur Einladung und zur Tagesordnung und zum Umlaufverfahren eingehalten wurden. ⁴Ist ein Einwand ausgeschlossen, wird dies in der Niederschrift festgehalten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Mannheim, den 02.12.2015



Dominique Ritze
Vorsitzende des Konvents der zur Promotion angenommenen
Doktoranden an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik